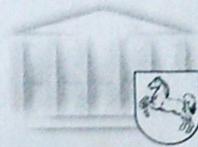


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler
Durchwahl: 0511 3030-2175
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 03267/11/18

23.02.2023

Ihre Eingabe betr.

Finanzierung von Theatern

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/545 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die *Sach- und Rechtslage* beigefügt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

S. Tippelt

Vizepräsidentin

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Eingabe Nr. 03267/11/18 von Herrn Jörg Mitzlaff, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

betr. Finanzierung von Theatern

Die Eingabe bezieht sich auf das Aktionsbündnis #rettedeintheater 2021, das 2021 mit verschiedenen Aktionen auf die aus Sicht der Petenten unzureichende Finanzierung der Theater in Niedersachsen aufmerksam gemacht hat. Insbesondere wird hier der Haushaltsplanentwurf 2022/23 in Bezug genommen, der keine Übernahme der Tarifsteigerungen an den kommunalen Theatern und an der Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH vorsieht. Weiterhin ist auch eine Verstetigung einer Spielstättenförderung für die freien professionellen Theater nicht vorgesehen.

Mit der Petition wird gefordert, dass das Land Niedersachsen nachhaltig und langfristig in die Theaterlandschaft und den Kulturbereich im Allgemeinen investiert, um langfristig Planungssicherheit zu gewährleisten. Es wird gefordert, noch im aktuellen Haushaltsplan zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im vergangenen Haushaltsaufstellungsverfahren wurde ein Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 aufgestellt und inzwischen verabschiedet und veröffentlicht. Erneute Verhandlungen über zusätzliche Mittel für den Theaterbereich können also frühestens mit dem Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Änderungen vorgenommen werden.

Anzumerken ist, dass es sich hier um Theater und Orchester in kommunaler Trägerschaft handelt, das Land also lediglich Zuschussgeber und nicht Träger der Einrichtungen ist. Die Theater und Orchester werden durch das Land Niedersachsen mit einer, in einer mehrjährigen Zielvereinbarung festgesetzten, Projektförderung als Festbetragsförderung gefördert. Die aktuelle Zielvereinbarung wurde für die Jahre 2020-2023 abgeschlossen.

Im Haushalt des Landes für 2020 wurden die über die Politische Liste 2019 bereitgestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro zzgl. einer anteiligen Tarifsteigerung von 375.000 Euro verstetigt. Über die politische Liste 2020 wurden zusätzliche 206.000 Euro für Tarifsteigerungen bereitgestellt. Insgesamt ist die Zuwendung seit 2017 von 25,16 Mio. Euro auf 28,8 Mio. Euro, also um 14 % angestiegen. Die Steigerungen an den einzelnen Einrichtungen variieren von 12-26%.

In den beiden Haushaltstiteln für die kommunalen Theater sind für die Jahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt) jährlich insgesamt 28.796.000 Euro eingeplant. Diese werden wie folgt verteilt:

Theater	2022	2023
Landesbühne Niedersachsen Nord	3.978.000 €	3.978.000 €
Schlosstheater Celle	1.715.000 €	1.715.000 €
Deutsches Theater Göttingen	3.133.000 €	3.133.000 €
Theater für Niedersachsen	8.090.000 €	8.090.000 €
Theater Lüneburg	3.777.000 €	3.777.000 €
Städtische Bühnen Osnabrück	6.339.000 €	6.339.000 €
Göttinger Symphonie Orchester	1.764.000 €	1.764.000 €

Die Entscheidung über darüber hinaus gehende Steigerungen liegt beim Haushaltsgesetzgeber.

Verhandlungen über zusätzliche Mittel werden erst im Zuge des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens möglich sein. MWK wird die Verhandlungen mit den theatertragenden kommunalen Gebietskörperschaften fortführen und verfolgt das Ziel, rechtzeitig zum Haushaltsaufstellungsverfahren für den Landeshaushalt 2024 angemessene Haushaltsanmeldungen für die Kommunaltheaterförderung vorzulegen. Ebenso wird MWK weiterhin das Ziel einer Verstärkung der Spielstättenförderung für die freien professionellen Theater verfolgen.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:
- Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *
2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:
- Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *
3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:
- Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.
4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)